



Richtlinien für Bestattungen im Urnenhain (nach Art. 21 Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Wollerau)

Ein Urnenhain ist ein naturnahes gestaltetes Grabfeld, wo einzelne Urnen erdbestattet werden können.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Das Verschliessen des Grabes ist Sache der Gemeinde.
2. Die Schriftplatten sind von der Gemeinde zu beziehen. Beschriftung erfolgt im Auftrag der Angehörigen auf deren Kosten. Die Beschriftung muss mindestens den Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr enthalten. Das Einarbeiten eines Portraitfotos ist erlaubt. Der Gestaltungsentwurf ist der Friedhofskommission zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Schrift kann gemeisselt oder in Gravur ausgeführt werden.
4. Unzulässig sind spiegelnde Flächen, elektrische Installationen, auffällig bemalte Schriften sowie die Verwendung von Perlschmuck und Perlkränzen.
5. Die Bepflanzung der Grabstätte durch Angehörige ist nicht erlaubt. Die Umgebung des Urnenhains wird vom Friedhofgärtner gepflegt. Blumen, Kränze usw. müssen einen Monat nach der Beisetzung entsorgt werden.
6. Das Aufstellen von Blumenschmuck oder Andenken ist nicht gestattet. Kerzen sind nur in geeigneten Laternen und Gefässen zulässig. Bei Nichteinhalten dieser Vorschrift kann der Friedhofgärtner diese entfernen und wenn nötig entsorgen.
7. Pro Grabplatz können zwei Urnen beigesetzt werden. Die verrottbaren Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen. Sie dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten. Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Bei einer zweiten Belegung beginnt die Grabesruhe von neuem.

Auf Antrag der Friedhofskommission vom Gemeinderat Wollerau am 16.12.2019 mit Beschluss Nr. 2019.397 erlassen.